

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 21 München, den 16. Oktober 2006

---

Datum	Inhalt	Seite
24.9.2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt, die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und der Bayerischen Landesärztekammer als ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV ..... 2013-2-6-UG	788
28.9.2006	Sechste Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrernebenberufungsverordnung ..... 2030-2-23-WFK	790

---

2013-2-6-UG

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen  
für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt,  
die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege,  
Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft  
und der Bayerischen Landesärztekammer  
als ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV**

Vom 24. September 2006

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt, die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und der Bayerischen Landesärztekammer als ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV (GUW-GebO) vom 15. Februar 1995 (GVBl S. 103, BayRS 2013-2-6-UG), zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 2. August 2005 (GVBl S. 330), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt, der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, der Bayerischen Landesärztekammer als ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV und § 17a RöV und der Bayerischen Landes Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns als zahnärztliche Stelle nach § 17a RöV (Umweltgebührenordnung – UGebO)“.

2. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Bayerische Landesärztekammer als ärztliche Stelle nach § 83 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und § 17a der Röntgenverordnung (RöV) und die Bayerische Landes Zahnärztekammer und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns als zahnärztliche Stelle nach § 17a RöV erheben für ihre Inanspruchnahme Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung. <sup>3</sup>Sie gelten als Behörden im Sinn dieser Verordnung.“

3. § 6 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Nicht befreit sind die Behörden des Freistaates Bayern von der Zahlung der Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Landesärztekammer als ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV und nach § 17a RöV und der Bayerischen Landes Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns als zahnärztliche Stelle nach § 17a RöV.“

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Einleitung wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Dieses Gebührenverzeichnis gilt auch für Maßnahmen der Qualitätssicherung der Bayerischen Landesärztekammer als ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV und nach § 17a RöV und der Bayerischen Landes Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns als zahnärztliche Stelle nach § 17a RöV.“

- bb) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Bayerische Landesärztekammer als ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV und nach § 17a RöV und die Bayerische Landes Zahnärztekammer und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns als zahnärztliche Stelle nach § 17a RöV erheben für ihre Maßnahmen der Qualitätssicherung Gebühren nach dem in Nr. 7 festgelegten Rahmen.“

- b) Nr. 7 der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„7. Maßnahmen der Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung

7.1 Maßnahmen der Qualitätssicherung durch die Bayerische Landesärztekammer als ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV

7.2 Maßnahmen der Qualitätssicherung durch die Bayerische Landesärztekammer als ärztliche Stelle nach § 17a RöV

7.3 Maßnahmen der Qualitätssicherung durch die Bayerische Landes Zahnärztekammer

und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns als zahnärztliche Stelle nach § 17a RöV“.

c) Die Gebührensätze werden wie folgt geändert:

aa) In den folgenden Nrn. werden die bisherigen Beträge durch folgende neue Beträge ersetzt:

Nrn.:	neue Beträge:
3.2.1	5,75
3.5	40,25
3.6	11,50
3.7	17,25
3.8	28,75
3.10	26,-
3.11	23,-
3.12	28,75
3.13	37,50
4.8.1.1	57,50
4.8.1.2	172,50
4.8.2	258,75
4.8.3	57,50
4.8.4	109,25
4.8.5	345,-

bb) Es wird folgende Nr. 4.8.8 eingefügt:

„4.8.8	Dosimetrische Interpretation von Messwerten	
4.8.8.1	Dosiermittlung nach dem Referenzverfahren, pro Überwachungsfall	20,-
4.8.8.2	Dosiermittlung mit Zusatzinformationen, pro Überwachungsfall“.	20,- bis 240,-

cc) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7.	Maßnahmen der Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung
7.1	Maßnahmen der Qualitätssicherung

durch die Bayerische Landesärztekammer als ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV

7.1.1	Strahlentherapie	150,- bis 9.000,-
7.1.2	Nuklearmedizin	150,- bis 6.000,-
7.2	Maßnahmen der Qualitätssicherung durch die Bayerische Landesärztekammer als ärztliche Stelle nach § 17a RöV	
7.2.1	Grundgebühr je Anforderung	50,- bis 300,-
7.2.2	Zusatzgebühr je überprüfter Untersuchungsart	150,- bis 500,-
7.2.3	Zusatzgebühr je überprüfter Röntgendiagnostikeinrichtung	150,- bis 500,-
7.2.4	Zusatzgebühr je überprüfter Röntgentherapieeinrichtung	150,- bis 2.000,-
7.3	Maßnahmen der Qualitätssicherung durch die Bayerische Landeszahnärztekammer und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns als zahnärztliche Stelle nach § 17a RöV“.	30,- bis 90,-

## § 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 2006 in Kraft.

München, den 24. September 2006

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

2030-2-23-WFK

## Sechste Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrer- nebenberufungsverordnung

Vom 28. September 2006

Aufgrund von Art. 6 und Art. 42 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK) in Verbindung mit Art. 77 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Nebenberuflichkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen (Bayerische Hochschullehrer-  
nebenberufungsverordnung – BayHSchLNV) vom 15. September 1992 (GVBl S. 428, BayRS 2030-2-23-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2004 (GVBl S. 583), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden das Wort „Nebenberufungsanzeige“ und das Komma gestrichen.
- b) Die Überschrift des § 7 erhält folgende Fassung:  
„Genehmigungsfreie Nebenberuflichkeiten von Professoren“
- c) In der Überschrift des § 14 werden die Worte „Art. 8 a BayHSchLG“ durch die Worte „Art. 6 Abs. 2 BayHSchPG“ ersetzt.
- d) In der Überschrift des § 14a wird „§ 14 Nr. 1“ durch „§ 14 Abs. 5 Nr. 1“ ersetzt.
- e) In der Überschrift des § 14b wird „§ 14 Nr. 2“ durch „§ 14 Abs. 5 Nr. 2“ ersetzt.

2. In § 1 Satz 1 Nr. 1 wird der Klammerhinweis „(Art. 2 Abs. 1 BayHSchLG)“ durch den Klammerhinweis „(Art. 2 Abs. 1 BayHSchPG)“ ersetzt.

3. In § 2 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Im Bereich der Universitätsklinika gelten die Bestimmungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn auch für die Inanspruchnahme von

Einrichtungen, Personal oder Material des jeweiligen Universitätsklinikums.“

4. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden das Wort „Nebenberufungsanzeige“ und das Komma gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Genehmigungsfreie Nebenberuflichkeiten von Professoren“.

b) Die Abs. 1 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 2 entfällt.

6. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „§ 7 Abs. 1 anzeigepflichtigen“ durch die Worte „Art. 74 Abs. 1 BayBG genehmigungsfreien“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerhinweis „(Art. 12 Abs. 1 Satz 3 BayHSchLG)“ durch den Klammerhinweis „(Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayHSchPG)“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Bei der Nebenberuflichkeit der Vorstände der Kliniken und sonstiger klinischer Einrichtungen eines Universitätsklinikums sowie der Leiter der vom Staatsministerium gemäß Art. 52 Abs. 4 BayHSchG in diesen klinischen Einrichtungen eingerichteten Abteilungen im Bereich der Krankenversorgung“ durch die Worte „Bei der Nebenberuflichkeit der in Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 und 4 BayHSchPG genannten Vorstände und Leiter“ ersetzt.

8. In § 12 Abs. 1 Nr. 3 wird „§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch „§ 7 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

9. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Den Vorständen der Kliniken sowie den Leitern der vom Staatsministerium gemäß Art. 52 Abs. 4 BayHSchG in den Kliniken eingerichteten Abteilungen“ durch die Worte „Den in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayHSchPG genannten Vorständen und Leitern“ ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„3Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in Art. 6 Abs. 2 Satz 4 BayHSchPG genannten Leiter.“

c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf die in Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 und 4 BayHSchPG genannten Vorstände und Leiter, soweit diese die Privatbehandlung im Hauptamt wahrnehmen.“

10. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Mitarbeiterbeteiligung  
gemäß Art. 6 Abs. 2 BayHSchPG

(1) <sup>1</sup>Die Verpflichtung zur Mitarbeiterbeteiligung entfällt, soweit der Nettoliquidationserlös im Jahr 60.000 € (Freibetrag) nicht übersteigt. <sup>2</sup>War der Arzt nicht das gesamte Jahr über liquidationsberechtigt, so mindert sich der Freibetrag für dieses Jahr anteilig.

(2) Der Nettoliquidationserlös ergibt sich aus der aufgrund der Privatbehandlung bezogenen Vergütung nach Abzug der nach § 2 Abs. 4 nicht als Vergütung geltenden Einnahmen und nach Abzug des für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn zu entrichtenden Entgelts einschließlich der Kostenerstattung nach der Bundespflegesatzverordnung.

(3) <sup>1</sup>Die Pflichtbeteiligung beträgt

von dem den Freibetrag nach Abs. 1 übersteigenden Betrag . . . . . 20 v.H.,

von dem 240.000 € übersteigenden Betrag . . . . . 25 v.H.,

höchstens jedoch 20 v.H. des jährlichen Nettoliquidationserlöses.

<sup>2</sup>Beruhet die Liquidationsberechtigung auf einer vor dem 1. Januar 1993 genehmigten Nebentätigkeit, beträgt die Pflichtbeteiligung abweichend von Satz 1

von dem den Freibetrag übersteigenden Betrag . . . . . 30 v.H.,

von dem 240.000 € übersteigenden Betrag . . . . . 35 v.H.,

höchstens jedoch 30 v.H. des jährlichen Nettoliquidationserlöses.

(4) Die im Zusammenhang mit der Mitarbeiterbeteiligung anfallenden Sozialabgaben (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) sind aus der Pflichtbeteiligung zu bestreiten.

(5) An jeder Medizinischen Fakultät werden gebildet:

1. eine Kommission zur Festlegung der Grundsätze für die Mitarbeiterbeteiligung,

2. eine Schiedsstelle zur Überwachung der Einhaltung der durch die Kommission im Sinn von Nr. 1 festgelegten Grundsätze.“

11. § 14a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des § 14a wird „§ 14 Nr. 1“ durch „§ 14 Abs. 5 Nr. 1“ ersetzt.

b) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. dem kaufmännischen Direktor,“

12. § 14b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird „§ 14 Nr. 2“ durch „§ 14 Abs. 5 Nr. 2“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 2 wird „§ 14 Nr. 1“ durch „§ 14 Abs. 5 Nr. 1“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „einer Klinik, einer klinischen Einrichtung oder einer gemäß Art. 52 Abs. 4 BayHSchG eingerichteten selbständigen Abteilung eines Universitätsklinikums“ durch die Worte „einer in Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 und 4 BayHSchPG genannten Klinik, klinischen Einrichtung oder Abteilung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Klammerhinweis „(§ 14 Nr. 1)“ durch den Klammerhinweis „(§ 14 Abs. 5 Nr. 1)“ ersetzt.

cc) In Satz 3 Nr. 4 wird „§ 14 Nr. 1“ durch „§ 14 Abs. 5 Nr. 1“ ersetzt.

d) In Abs. 5 Satz 1 Nrn. 2 und 3 wird jeweils „§ 14 Nr. 1“ durch „§ 14 Abs. 5 Nr. 1“ ersetzt.

13. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird in der linken Spalte der Tabelle nach „C 3,“ „W 1 und W 2,“ und nach „C 4,“ „W 3,“ eingefügt.

14. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird „Abs. 2“ gestrichen.

b) In Nr. 13 werden die Worte „Art. 57 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG“ durch die Worte „Art. 18 Abs. 8 Satz 1 BayHSchPG“ ersetzt.

15. In § 21 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Art. 8a BayHSchLG“ durch die Worte „Art. 6 Abs. 2 BayHSchPG“ ersetzt.

16. § 25 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 wird am Satzende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 eingefügt:

„im Fall der Unterschreitung der tatsächlichen Kosten infolge der Pauschalisierung um mehr als 25 v.H. gilt § 24 Abs. 2, wenn die hieraus bezogene Vergütung im Kalenderjahr 180.000 € übersteigt.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Diese Freigrenze reduziert sich anteilig, wenn der Beamte nicht das ganze Jahr über berechtigt war, für die Erstellung der Gutachten

Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn oder des Klinikums in Anspruch zu nehmen.“

17. In § 29 werden die Worte „Art. 40 Abs. 1 BayHSchLG“ durch die Worte „Art. 35 Abs. 1 BayHSchPG“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 2006 in Kraft.

München, den 28. September 2006

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister